

Antrag der Fraktion der CDU**Reduzierung des Eigenbehalts im Rahmen der Bremischen Beihilfeverordnung**

Ab Januar 2013 ist die im Jahr 2004 eingeführte Praxisgebühr aufgehoben worden. Sie diente als Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen. Die Praxisgebühr wurde nur von den gesetzlich Versicherten entrichtet. Um eine entsprechende Regelung für die beihilfeberechtigten Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter als Kostendämpfungspauschale einzuführen, hat der Bremer Senat im Jahr 2005 ein Eigenbehalt bei der Beihilfe für die Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter in der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) festgesetzt. Die Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter sollten damit einen Beitrag für das Aufsuchen eines Arztes tragen. Mit dem Wegfall der Praxisgebühr gibt es keine Rechtfertigung dafür, die Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter im Rahmen des Eigenbehaltes bei der Beihilfe, in Höhe der ehemals für die gesetzlich Versicherten veranschlagten Praxisgebühr von 50 €, zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den Eigenbehalt nach § 12 a BremBVO für alle beihilfeberechtigten Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richter rückwirkend zum 1. Januar 2013 um 50 € zu senken.

Wilhelm Hinners, Erwin, Knapper, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU